

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1971

Nummer 59  
Letzte Nummer

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	21. 12. 1971	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen . . . . .	534
216	21. 12. 1971	Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz – KgG –)	534
	21. 12. 1971	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1972 (Finanzausgleichsgesetz 1972 – FAG 1972) . . . . .	538
	21. 12. 1971	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972) . . . . .	544
	21. 12. 1971	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971 . . . . .	552

2020

**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes  
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise  
des Neugliederungsraumes Aachen**

Vom 21. Dezember 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Roetgen wird aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1971

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Willi Weyer

Der Justizminister  
Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1971 S. 534.

die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

(2) Der Kindergarten hat seinen Bildungsauftrag in ständigem Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten durchzuführen und dabei insbesondere

1. die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,
2. dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken,
3. dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
4. die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
5. dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entfaltung zu fördern,
6. die geistigen Fähigkeiten des Kindes zu entfalten und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

(3) Der Kindergarten hat außerdem die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewußt erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, seine positiven Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb eines demokratischen Zusammenlebens zu erkennen und demokratische Verhaltensweisen zu üben.

§ 3

Elternversammlung und Elternrat

(1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung kann von dem Träger und den im Kindergarten pädagogisch tätigen Kräften Auskunft über alle den Kindergarten betreffenden Fragen verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern. Elternversammlungen können auch als Versammlungen der Erziehungsberechtigten auf Gruppenebene stattfinden.

(2) Die Elternversammlung wählt den Elternrat. Der Elternrat hat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit des Kindergartens zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger des Kindergartens und den im Kindergarten pädagogisch tätigen Kräften sowie dem Jugendamt und den sonst zuständigen Behörden zu fördern. Er ist vor der Einstellung und Entlassung der pädagogisch tätigen Kräfte zu hören. Der Elternrat kann Vertreter des Trägers, der pädagogisch tätigen Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 4

Kindergartenrat

(1) Der Elternrat bildet gemeinsam mit Vertretern des Trägers und der im Kindergarten pädagogisch tätigen Kräfte den Kindergartenrat.

(2) Der Kindergartenrat hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
2. Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten zu vereinbaren,
3. sich um die erforderliche räumliche und sachliche Ausstattung und um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung zu bemühen,
4. die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.

(3) Das Landesjugendamt kann weitergehende Formen des Zusammenwirkens von Erziehungsberechtigten, Trägern und pädagogisch tätigen Kräften zulassen.

216

**Zweites Gesetz  
zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt  
(Kindergartengesetz — KgG —)**

Vom 21. Dezember 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Abschnitt**

**Begriff und Aufgaben des Kindergartens**

§ 1

Begriffsbestimmung

Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Tageseinrichtungen der Gemeinden, Ämter und Kreise oder der Träger der freien Jugendhilfe, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht betreuen, fördern, erziehen und bilden.

§ 2

Auftrag des Kindergartens

(1) Der Kindergarten hat im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und

## § 5

## Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindergärten werden nach Anhörung der Träger und des Elternrats durch das Jugendamt festgesetzt.

(2) Die Öffnungszeiten sollen den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten entsprechen und dabei nach Möglichkeit auch die Arbeitszeit der Mütter und die Betreuung der Kinder während der Schulferien berücksichtigen.

## Zweiter Abschnitt

## Planung und Errichtung

## § 6

## Bedarfsplan

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs an Plätzen in Kindergärten ist von den Jugendämtern im Benehmen mit den in § 1 genannten Trägern und allen sonst beteiligten Stellen und Behörden unter Berücksichtigung der vorhandenen Einrichtungen und der voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung ein Bedarfsplan aufzustellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben.

(2) Bei der Aufstellung des Bedarfsplans ist davon auszugehen, daß

1. alle Wohnbereiche im Bezirk des Jugendamtes mit Kindergärten in zumutbarer Entfernung und in verkehrsgünstiger Lage versorgt werden sollen,
2. Kindergartenplätze für mindestens 75 vom Hundert der im Wohnbereich des Kindergartens lebenden Kinder im Kindergartenalter (§ 1) bereitgestellt werden sollen,
3. Kindergärten für Wohnbereiche mit sozial- und wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen grundsätzlich mit Vorrang zu berücksichtigen sind und der Bedarfsplan auch Angaben über die Dringlichkeit der einzelnen Vorhaben enthalten muß.

(3) Der Standort des Kindergartens soll möglichst so festgelegt werden, daß der Wohnbereich, dem der Kindergarten zugeordnet ist, nicht in verschiedene Grundschulbezirke fällt.

(4) Bei der Planung ist der Bedarf an Plätzen für Kinder zu berücksichtigen, die wegen Berufstätigkeit der Mutter oder aus sonstigen Gründen ganztägiger Betreuung bedürfen.

## § 7

## Aufgaben des Jugendamtes bei der Durchführung des Bedarfsplans

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) und dieses Gesetzes dafür zu sorgen, daß in seinem Bezirk die nach dem Bedarfsplan erforderlichen Kindergärten zur Verfügung stehen.

(2) Auf der Grundlage des Bedarfsplans ermittelt das Jugendamt jährlich die zur Durchführung des Bedarfsplans notwendigen Kosten und beantragt die entsprechenden Haushaltsmittel. Die bereitgestellten Haushaltsmittel werden vom Jugendamt nach einem Durchführungsplan verteilt. Im übrigen sind die zur Durchführung des Bedarfsplans notwendigen Mittel in der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinden, Ämter und Kreise zu berücksichtigen und fortzuschreiben.

## § 8

## Trägerschaft

(1) Kindergartenträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden, Ämter und Kreise oder Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Träger muß bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Kindergärten zu schaffen und Eigenleistungen nach den §§ 10 und 14 zu erbringen.

(3) Ist ein geeigneter Träger der freien Jugendhilfe nicht vorhanden oder zur Errichtung und Unterhaltung eines Kindergartens nicht bereit oder in der Lage, dann soll in

Kreisen das Jugendamt die Gemeinden oder Ämter ohne eigenes Jugendamt anregen, die Trägerschaft als freiwillige öffentliche Aufgabe zu übernehmen.

(4) Ist auch die Gemeinde oder das Amt ohne eigenes Jugendamt zur Übernahme der Trägerschaft nicht bereit oder in der Lage, dann hat das Jugendamt die nach dem Bedarfsplan erforderlichen Einrichtungen selbst zu schaffen.

(5) Bei der Planung neuer Kindergärten sind die Erziehungsberechtigten der in den vorgesehenen Wohnbereichen wohnenden, noch nicht schulpflichtigen Kinder zu befragen, welche Grundrichtung der Erziehung sie wünschen. Das Jugendamt hat Sorge zu tragen, daß auch die Wünsche von Minderheiten angemessen berücksichtigt werden.

## § 9

## Bau- und Einrichtungskosten

Bau- und Einrichtungskosten für Kindergärten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau sowie für die Erstaussstattung und Einrichtung von Kindergärten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks sind nicht Baukosten im Sinne dieses Gesetzes.

## § 10

## Aufbringung von Bau- und Einrichtungskosten

(1) Der Träger stellt einen Finanzierungsplan auf. Dabei hat das Jugendamt den Träger zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Träger hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Diese beträgt in der Regel 25 vom Hundert der Bau- und Einrichtungskosten. Ist das Jugendamt Träger der Einrichtung, beträgt die Eigenleistung 50 vom Hundert.

(3) Das Jugendamt gewährt einen Zuschuß in Höhe von mindestens 25 vom Hundert der Bau- und Einrichtungskosten.

(4) Das Land gewährt einen Zuschuß in Höhe von 50 vom Hundert der Bau- und Einrichtungskosten. Bei der Vergabe der Landesmittel sind mit Vorrang Kindergärten zu fördern, die der Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen. Für diese Kindergärten kann der Landeszuschuß zur Entlastung des Trägers auf bis zu 65 vom Hundert der Aufwendungen erhöht werden. Das Land kann ferner seinen Zuschuß über den in Satz 1 genannten Anteil hinaus angemessen erhöhen, wenn nachgewiesen ist, daß der Träger ohne eine derartige Erhöhung des Zuschusses den Kindergarten nicht errichten kann. Der Nachweis muß sich insbesondere auch darauf erstrecken, daß alle zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(5) Die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung eines Kindergartens setzt voraus, daß die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens gesichert ist und daß das Jugendamt und das Landesjugendamt unter Berücksichtigung des Bedarfsplans, der Vorschriften über die Heimaufsicht und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Jugendamtes und des Landes bestätigen, daß gegen das Bauvorhaben keine Bedenken bestehen.

(6) Zuschüsse für den Neubau eines Kindergartens können auch in der Form fester Zuschüsse je Platz der zu erstellenden Einrichtungen, die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgesetzt werden, gewährt werden; die in Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 festgelegten Anteile des Zuschusses an der Gesamtfinanzierung sind dabei zu beachten.

## Dritter Abschnitt

## Betrieb und Unterhaltung

## § 11

## Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt unterstützt das Landesjugendamt bei der Aufsicht über die personelle und räumliche Ausstattung des Kindergartens, die Gruppengröße, die pädagogische Arbeit im Kindergarten und die Einhaltung der Öffnungszeiten.

(2) Das Jugendamt soll auch Maßnahmen für die Fortbildung der pädagogischen Kräfte im Einvernehmen mit den Trägern anbieten.

## § 12

### Ärztliche Gesundheitsvorsorge

(1) Das Jugendamt hat für die ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in den Kindergärten aufgenommenen Kinder zu sorgen.

(2) Jedes Kind muß vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Jährlich sind ärztliche Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

## § 13

### Betriebskosten

(1) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den Betrieb eines Kindergartens entstehen, der nach § 79 Abs. 2 JWG von der Meldepflicht des § 28 JWG befreit ist.

(2) Personalkosten sind die Aufwendungen des Trägers des Kindergartens für die Vergütung der pädagogisch tätigen Kräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter nach den Bestimmungen des BAT oder vergleichbarer Vergütungsregelungen einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der zusätzlichen Altersversorgung. Bei Mitgliedern einer religiösen Gemeinschaft werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des BAT zugrunde gelegt. Zu den Personalkosten gehören außerdem die angemessenen Aufwendungen für die regelmäßige Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte.

(3) Sachkosten sind die Aufwendungen des Trägers des Kindergartens für die laufende Unterhaltung der Einrichtung sowie für das Material, das für die Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens nach § 2 notwendig ist. Aufwendungen für den Kapitaldienst und Abschreibungen sind nicht Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes.

## § 14

### Aufbringung der Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten werden durch Eigenleistung des Trägers, Zuschüsse des Jugendamtes und des Landes und nach Maßgabe des Absatzes 3 durch Elternbeiträge gedeckt.

(2) Von den Betriebskosten tragen der Träger des Kindergartens und die Erziehungsberechtigten je ein Drittel, das Jugendamt und das Land je ein Sechstel. Für Kindergärten, die der besonderen Betreuung von Kindern aus sozialen Brennpunkten dienen, kann zur Entlastung des Trägers und der Erziehungsberechtigten der Betriebskostenzuschuß des Landes bis zu 50 vom Hundert erhöht werden. Das Land kann ferner seinen Zuschuß über den in Satz 1 genannten Anteil hinaus angemessen erhöhen, wenn nachgewiesen ist, daß der Träger ohne Erhöhung des Zuschusses den Kindergarten nicht fortführen kann. Der Nachweis muß sich insbesondere auch darauf erstrecken, daß alle zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(3) Der Anteil der Erziehungsberechtigten am Aufkommen der Betriebskosten vermindert sich alle zwei Jahre um gleichmäßige Anteile und entfällt am 31. Dezember 1981. Der Elternbeitrag wird, soweit er sich vermindert oder entfällt, vom Jugendamt und vom Land je zur Hälfte übernommen.

(4) Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten bei der ganztägigen Unterbringung eines Kindes in einem Kindergarten, die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes zu erstatten, wird durch die Verminderung und durch den Fortfall des Elternbeitrages nicht berührt.

## § 15

### Modellkindergärten

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann einzelne Kindergärten mit der Erprobung pädagogischer Aufgaben beauftragen (Modellkindergarten). Dabei sollen auch Modelle der Elternarbeit und der Elternmitarbeit geschaffen werden.

(2) Als Modellkindergärten kommen nur Einrichtungen in Betracht, die nach ihrer personellen und räumlichen Ausstattung in der Lage sind, den besonderen Anforderungen gerecht zu werden. Der Träger der Einrichtung muß darüber hinaus bereit sein, nach einem fachlich begründeten Konzept zu arbeiten und an einer wissenschaftlichen Verlaufskontrolle des Versuches mitzuwirken.

(3) Hält der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Eigeninitiative von Trägern oder Erziehungsberechtigten entwickelte Formen der pädagogischen Betreuung von Kindergruppen oder der Elternarbeit für die weitere Entwicklung der Kindergartenarbeit für besonders bedeutsam, so kann er auch diese Kindergärten zu Modellkindergärten erklären.

(4) Die zusätzlichen angemessenen Betriebskosten, die durch die Erklärung zu Modellkindergärten entstehen, kann das Land bis zur vollen Höhe übernehmen.

## Vierter Abschnitt

### Verfahren, Zuständigkeit und Kosten

#### § 16

##### Verfahren bei Zuschüssen zu den Bau- und Einrichtungskosten

(1) Anträge eines Trägers der freien Jugendhilfe oder einer Gemeinde oder eines Amtes ohne eigenes Jugendamt auf Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Einrichtungskosten eines Kindergartens sind über das für den Träger zuständige Jugendamt beim Landesjugendamt zu stellen. Der Antrag muß alle für die Entscheidung wesentlichen Angaben enthalten, insbesondere den Nachweis, daß die nach diesem Gesetz erforderlichen Eigenmittel vorhanden sind und der Träger in der Lage ist, eine der Aufgabenstellung des § 2 entsprechende Einrichtung zu führen.

(2) Bei der Weiterleitung eines Antrages auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung eines Kindergartens hat das Jugendamt dem Landesjugendamt gegenüber zu bestätigen, daß die nach diesem Gesetz vorgesehenen Zuschüsse des Jugendamtes in dem vorgesehenen Förderungszeitraum für den Kindergarten zur Verfügung stehen oder zur Verfügung stehen werden. Gleichzeitig hat es zur Bedarfslage und Dringlichkeit des Bauvorhabens Stellung zu nehmen.

(3) Anträge eines Jugendamtes auf Gewährung eines Landeszuschusses zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung eines Kindergartens sind dem Landesjugendamt unmittelbar vorzulegen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Jugendamt ist bei der Gewährung seines Zuschusses zu den Bau- und Einrichtungskosten an die Entscheidung des Landesjugendamtes gebunden.

#### § 17

##### Verfahren bei Zuschüssen zu den Betriebskosten

(1) Anträge eines Trägers der freien Jugendhilfe oder einer Gemeinde oder eines Amtes ohne eigenes Jugendamt auf Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten sind bei dem für die Einrichtung zuständigen Jugendamt zu stellen. Dem Antrag ist eine Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben des Kindergartens im vorangegangenen Rechnungsjahr, eine Aufstellung über die voraussichtliche Entwicklung der Betriebskosten im laufenden Rechnungsjahr sowie ein Stellenplan mit einer Übersicht über die Ausbildung und Tätigkeit der einzelnen Kräfte beizufügen.

(2) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet das Jugendamt. Das Landesjugendamt ist bei der Gewährung des Landeszuschusses zu den Betriebskosten an die Entscheidung des Jugendamtes gebunden.

(3) Anträge auf Gewährung von Betriebskostenzuschüssen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 15 Abs. 4 sind über das für die Einrichtung zuständige Jugendamt beim Landesjugendamt zu stellen. Der erhöhte Betriebskostenzuschuß wird vom Landesjugendamt festgesetzt. Das Jugendamt ist bei der Gewährung seines Zuschusses zu den Betriebskosten an die Entscheidung des Landesjugendamtes gebunden.

(4) Anträge eines Jugendamtes auf Gewährung eines Landeszuschusses zu den Betriebskosten sind beim Landesjugendamt zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Höhe des Betriebskostenzuschusses wird nach Abschluß des Rechnungsjahres festgesetzt. Auf Antrag sind dem Träger auf der Grundlage der Betriebskosten des vorangegangenen Rechnungsjahres Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu leisten.

§ 18  
Zuständigkeit

(1) Über den Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses entscheidet das Landesjugendamt, in allen übrigen Fällen das Jugendamt. Betriebskostenzuschüsse des Landes an Gemeinden und Ämter ohne Jugendamt und an Träger der freien Jugendhilfe werden über das zuständige Jugendamt ausbezahlt.

(2) Die Festsetzung der Öffnungszeiten (§ 5), die Aufstellung des Bedarfsplans (§ 6) sowie die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des Jugendamtes zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Kindergärten (§ 10 Abs. 3) gehören nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 JWG.

(3) Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen des Landesjugendamtes zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Kindergärten (§ 10 Abs. 4) gehören nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513). Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß ist an die von dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassenen Richtlinien und Weisungen gebunden.

§ 19  
Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden  
und Ämtern

Die Kreise erstatten den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern mit eigenem Jugendamt 75 vom Hundert der Aufwendungen, die diesen durch Leistungen nach § 10 Abs. 3 und § 14 Abs. 2 und 3 entstehen.

**Fünfter Abschnitt**

**Durchführungs- und Schlußbestimmungen**

§ 20  
Durchführungsvorschriften

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags

1. die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats (§ 3) sowie die Zusammensetzung des Kindergartentrats (§ 4),
2. die Größe der Kindergärten und Gruppen sowie deren Ausstattung,
3. die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten (§ 13)

durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Kultusminister durch Verwaltungsvorschrift das Nähere über die Bildungsarbeit des Kindergartens (§ 2) und die Fortbildung der pädagogischen Kräfte.

§ 21  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1971

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

(L. S.)

Der Kultusminister  
zugleich für den

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Girgensohn

— GV. NW. 1971 S. 534.

**Gesetz  
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs  
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden  
für das Rechnungsjahr 1972**

(Finanzausgleichsgesetz 1972 — FAG 1972)

Vom 21. Dezember 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Sie erhalten nach diesem Gesetz allgemeine und zweckgebundene Finanzausgleichszuweisungen, die dazu bestimmt sind, die Belastungen und die unterschiedliche Einnahmekraft auszugleichen.

§ 2

(1) Das Land stellt im Rechnungsjahr 1972 den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Gewährung von allgemeinen und zweckgebundenen Finanzausgleichszuweisungen 28,0 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage zur Verfügung (Steuerverbund). Für die Berechnung des Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Satz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(2) Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist spätestens im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, eine Nachzahlung aus der Abrechnung des Steuerverbundes für das Rechnungsjahr 1971 dem Betrag nach Absatz 2 Satz 1 zuzusetzen, wenn dies mit der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu vereinbaren ist. Die Nachzahlung ist mit 50 vom Hundert zur Verstärkung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1) und mit je 25 vom Hundert zur Verstärkung der Zuweisungen für den Städtebau (§ 14) und für das Schulbauprogramm (§ 18) zu verwenden.

(4) Die Mittel des Steuerverbundes nach Absatz 1 sind für die allgemeinen Finanzausgleichszuweisungen nach den §§ 4 bis 11, für die zweckgebundenen Zuweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen nach § 14 sowie zu den Kosten der Auftragsverwaltung nach § 15 Abs. 2, des Schulbauprogramms nach § 18 und der Gesundheitsämter nach § 19 zu verwenden.

(5) Über die Mittel des Steuerverbundes hinaus erhalten die Gemeinden Zweckzuweisungen für die Straßen nach den §§ 12 und 13, für die Ämter für Verteidigungslasten nach § 15 Abs. 1, für den Feuerschutz nach § 16 sowie für Kriegsfolgenhilfe und Kriegspferfürsorge nach § 17.

(6) Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände bereitstellt, stellen die zuständigen Minister gemeinsam mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Zweiter Abschnitt  
Allgemeine Finanzausgleichszuweisungen

1. Unterabschnitt  
Gesamtbeträge

§ 3

(1) Die Mittel des Steuerverbundes nach § 2 betragen 4 216 800 000 DM. Davon entfallen auf

1. Allgemeine Finanzausgleichszuweisungen	
1.1 für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1 880 300 000 DM
1.2 für Schlüsselzuweisungen an die Kreise	321 600 000 DM
1.3 für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	295 400 000 DM
1.4 für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Kreise	90 000 000 DM
1.5 für Sonderhilfen gemäß Absatz 2	<u>50 550 000 DM</u>
Summe der allgemeinen Finanzausgleichszuweisungen	<u>2 637 850 000 DM</u>

2. Zweckgebundene Finanzausgleichszuweisungen

2.1 für städtebauliche Maßnahmen	406 400 000 DM
2.2 für Planungszuschüsse, Ausstellungen und Veröffentlichungen	10 000 000 DM
2.3 für Zuschüsse zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung	578 050 000 DM
2.4 für das Schulbauprogramm	580 500 000 DM
2.5 für Gesundheitsämter	4 000 000 DM
Summe der zweckgebundenen Zuweisungen	<u>1 578 950 000 DM</u>

(2) Die Mittel nach Absatz 1 Nr. 1.5 werden für einmalige Sonderhilfen des Landes an die Gemeinden zur Verfügung gestellt, deren Anteil an der Einkommensteuer wegen der Neufestsetzung der Schlüsselzahl im Jahre 1972 gegenüber der für 1971 geltenden Schlüsselzahl zurückgeht. Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags die Verteilung dieser Mittel.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für eine Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch Schulen, die Lage im Grenzgebiet und die Fremdübernachtungen in Heilbädern verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmesszahl 90 vom Hundert der Ausgangsmesszahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmesszahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag so fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

#### § 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

##### 1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

5 000 Einwohnern	100 vom Hundert,
mit 10 000 Einwohnern	105 vom Hundert,
mit 20 000 Einwohnern	108 vom Hundert,
mit 25 000 Einwohnern	110 vom Hundert,
mit 50 000 Einwohnern	115 vom Hundert,
mit 100 000 Einwohnern	120 vom Hundert,
mit 200 000 Einwohnern	125 vom Hundert,
mit 500 000 Einwohnern	130 vom Hundert

und mehr  
der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

##### 2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Gemeinden für jeden vom Statistischen Landesamt nach der Schulstatistik 1970 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ermittelten Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Rechnungsjahres 1972 sind.

Soweit Ämter oder Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Amt bzw. dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) Grundschulen und den noch nicht gegliederten Volksschulen | mit 75 vom Hundert,  |
| b) Hauptschulen  | mit 100 vom Hundert, |
| c) Sonderschulen   | mit 125 vom Hundert, |
| d) Realschulen   | mit 100 vom Hundert, |
| e) Gymnasien   | mit 170 vom Hundert, |
| f) Berufsschulen   | mit 62 vom Hundert,  |
| g) Berufsfachschulen und Fachschulen                         | mit 222 vom Hundert, |
| h) Gesamtschulen   | mit 177 vom Hundert, |

Der Schüleransatz beträgt für eine Gemeinde

mit mehr als 50 000 Einwohnern	169 vom Hundert,
mit mehr als 20 000 bis 50 000 Einwohnern	174 vom Hundert,
mit weniger als 20 000 Einwohnern	181 vom Hundert

der Schülerzahl nach Satz 3.

##### 3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt zehn vom Hundert des Hauptansatzes.

##### 4. Bäderansatz

Für Gemeinden, die nach § 6 der Beihilfenverordnung vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 1970 (GV. NW. S. 748), als Heilbäder anerkannt sind, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 26 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Statistischen Landesamtes auf Grund des Gesetzes

über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1950 (GS. NW. S. 514) für die Zeit vom 1. April 1970 bis zum 31. März 1971.

#### § 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Anteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1971 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1970 bis 30. September 1971
- |   |
|---|
| mit 225 vom Hundert für Gemeinden bis zu 2 000 Einwohnern,              |
| mit 247,5 vom Hundert für Gemeinden von 2 000 bis zu 25 000 Einwohnern, |
| mit 270 vom Hundert für Gemeinden von mehr als 25 000 Einwohnern;       |

b) bei den Grundsteuern die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1971 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge

für die Grundsteuer A

mit 99 vom Hundert für Gemeinden bis zu 25 000 Einwohnern,

mit 108 vom Hundert für Gemeinden von mehr als 25 000 Einwohnern,

für die Grundsteuer B

mit 162 vom Hundert für Gemeinden bis zu 2 000 Einwohnern,

mit 180 vom Hundert für Gemeinden von 2 000 bis zu 25 000 Einwohnern,

mit 225 vom Hundert für Gemeinden von mehr als 25 000 Einwohnern,

jedoch für Gemeinden, die bei der Volkszählung am 17. Mai 1939 unter 25 000 Einwohnern gezählt, seitdem aber diese Einwohnerzahl überschritten haben, die Hebesätze für die Grundsteuer B in der Größenklasse „bis 25 000“;

c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer neun Zehntel des Ist-Aufkommens für die Zeit vom 1. Oktober 1970 bis zum 30. September 1971;

d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Rechnungsjahr 1971 geteilte und mit 120 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1970 bis zum 30. September 1971.

(3) Soweit die Hebesätze der Gewerbesteuer oder der Grundsteuer auf Grund von Neugliederungsgesetzen für einzelne Gemeindeteile im Rechnungsjahr 1972 die vor dem Inkrafttreten der Neuordnung geltenden Hebesätze nicht überschreiten dürfen, sind die auf die Steuerpflichtigen dieser Gemeindeteile entfallenden Steuerkraftzahlen mit den Hebesätzen anzusetzen, die sich entsprechend der Regelung nach Absatz 2 Buchstaben a und b für die Gemeinden ergeben hätten, denen die Gemeindeteile vor der Neuordnung angehörten.

Ist eine Aufteilung der Grund- bzw. Meßbeträge nicht mehr möglich, so sind die Grund- bzw. Meßbeträge in dem Verhältnis aufzuteilen, das vor der kommunalen Neugliederung bestanden hat.

#### § 7

Die nach §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels eines späteren Jahres vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen,

wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 1 000 DM führt, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 2 000 DM ändert.

### § 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Kreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Kreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

#### 3. Unterabschnitt

##### Schlüsselzuweisungen an die Kreise

### § 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Kreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk und durch Schulen verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

#### 1. Hauptansatz

Er beträgt 100 vom Hundert der Einwohnerzahl des Kreises.

#### 2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Kreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt fünf vom Hundert des Hauptansatzes.

#### 3. Schüleransatz

Der Ansatz wird den Kreisen, die Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 5 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 407 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 27,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Rechnungsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Kreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 90 vom Hundert der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den Absätzen 1 bis 4 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

#### 4. Unterabsatz

##### Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

### § 10

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die in Deutsche Mark ausgedrückte Ausgangsmeßzahl

dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt zehn vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Rechnungsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und der Kreise.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

#### 5. Unterabschnitt

##### Ausgleichsstock

### § 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Kreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Kreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können daneben verwendet werden:

- |  |        |                |
|--|--------|----------------|
| a) für Zuschüsse an Gemeinden und Kreise zu einmaligen Ausgaben die aus Anlaß der Neugliederung von Gemeinden und Kreisen entstehen, | bis zu | 30 000 000 DM, |
| b) für Zuweisungen an Gemeinden im Raume Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden,                | bis zu | 12 000 000 DM. |

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung der Mittel und ihre Verwendung.

(4) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

#### Dritter Abschnitt

##### Zweckgebundene Zuweisungen

#### 1. Unterabschnitt

##### Straßen und öffentlicher Nahverkehr mit Masseverkehrsmitteln

### § 12

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 67 200 000 DM bereitgestellt.

Die Aufteilung des Betrages auf die Landschaftsverbände erfolgt auf der Grundlage der Streckenlänge der zu unterhaltenden Landstraßen und eines durchschnittlichen Kilometersatzes für die Unterhaltung und Instandsetzung, der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Abstimmung mit den am gemeinsamen Straßenunterhaltungsdienst beteiligten Baulastträgern festgesetzt wird. Für die Landstraßen mit vier Fahrstreifen wird der doppelte Kilometersatz gewährt.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen  | 445 850 000 DM, |
| b) zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen einen Zuschuß von | 70 000 000 DM.  |

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, den Betrag zu b) im Verhältnis der im Rechnungsjahr 1972 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufzuteilen und ihre Verwendung zu regeln.

§ 13

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer. Dieser Verbundbetrag ist nach den Ansätzen im Haushaltsplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres ist spätestens im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr auf den nach Absatz 3 auf die Gemeinden und die Kreise entfallenden Anteil aufzuteilen.

(2) Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Rechnungsjahres 1970 in Höhe von 13 320 000 DM ist zur Verstärkung der Zuweisungen an die

Gemeinden	
(Absatz 3 Buchstabe a) mit	8 498 200 DM,
Kreise	
(Absatz 3 Buchstabe b) mit	4 821 800 DM,
zu verwenden.	

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

a) die Gemeinden einen Betrag von	253 000 000 DM,
b) die Kreise einen Betrag von	126 500 000 DM.

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit dem Zuweisungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen.

(4) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt die Aufteilung der Beträge nach Absatz 2 und Absatz 3 auf die Gemeinden und Kreise im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags. Er kann dabei bestimmen, daß die auf Gemeinden mit nicht mehr als 5 000 Einwohnern entfallenden Beträge den Kreisen zugewiesen werden, die sie unter Bildung von Schwerpunkten nach der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahmen aufteilen.

(5) Für Zuschüsse an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird ferner nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

a) für den Neu-, Um- und Ausbau innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen,	
den Neu-, Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,	
den Bau des zwischenörtlichen Straßennetzes und	
den Bau von Brücken	
ein Betrag von	111 600 000 DM,
b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln	
ein Betrag von	115 000 000 DM

zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

(6) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über Finanz-

hilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 239)

a) für den kommunalen Straßenbau		
in Höhe von	160 097 000 DM,	
b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln		
in Höhe von	56 510 000 DM,	
c) als Schuldendiensthilfen		
in Höhe von	14 700 000 DM	
für eine Kreditermächtigung des Bundes von 52 000 000 DM und für Kreditermächtigungen aus früheren Rechnungsjahren		

werden nach Maßgabe des Haushaltsplans für Vorhaben gemäß § 2 GVFG den Gemeinden und Kreisen zur Verfügung gestellt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

2. Unterabschnitt

Städtebau

§ 14

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushalts 406 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung vorbereitender Maßnahmen zur Erneuerung und Entwicklung von Gemeinden, insbesondere für die Bauleitplanung, sowie für Ausstellungen und Veröffentlichungen werden Zuschüsse in Höhe von 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Der Innenminister regelt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach Absatz 1 und 2.

3. Unterabschnitt

Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Kreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Kreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Kreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Kreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Der Zuschuß beträgt	
für die kreisfreien Städte	37,10 DM je Einwohner,
für die Kreise	30,45 DM je Einwohner.

Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag

an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern	13,49 DM je Einwohner,
an die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter mit mehr als 30 000 Einwohnern	17,14 DM je Einwohner

weiterzuleiten.

(3) Nimmt eine ehemals kreisfreie Stadt, die in einen Kreis eingegliedert worden ist, auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Pflichtenaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahr, die nach Landesrecht sonst den Kreisen obliegen, so kann die Stadt mit dem Kreis einen Betrag vereinbaren, der über den in Absatz 2 Satz 3 genannten Betrag hinausgeht. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der zuständige Regierungspräsident unter Berücksichtigung der durch die abweichende Aufgabenverteilung bedingten Belastung.

(4) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere kreisfreie Städte oder Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

#### § 16

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuer-schutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

#### 4. Unterabschnitt

##### Kriegsfolgenhilfe und Kriegspopferfürsorge

#### § 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Kreisen und den Landschaftsverbänden (Träger der Sozialhilfe und der Kriegspopferfürsorge) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe und der Kriegspopferfürsorge nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch das Zweite Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85), in der vom Bund übernommenen Höhe.

#### 5. Unterabschnitt

##### Schulbauprogramm

#### § 18

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Schulen in kommunaler Trägerschaft werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 580 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Als eigene Mittel im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die von Gemeindeverbänden an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährten Zuwendungen.

#### 6. Unterabschnitt

##### Gesundheitsämter

#### § 19

Zur Förderung des Neu-, Erweiterungs- und Umbaus von Gesundheitsämtern sowie der Ergänzung und Neubeschaffung der Einrichtung der Gesundheitsämter werden den Gemeinden und Kreisen Zuschüsse in Höhe von 4 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

#### Vierter Abschnitt

##### Umlagen

#### § 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Kreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 6 und 7) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt werden soll.

(5) Handelt es sich um Einrichtungen des Kreises, die ausschließlich oder in besonders großem oder geringerem Maße einzelnen Kreisteilen zustatten kommen, so soll der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach Umfang und Maßstab näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Kreisteile beschließen.

#### § 21

Die Vorschriften des § 20 gelten entsprechend auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Der Beschluß über eine Erhöhung der Umlage für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bedarf der Genehmigung des Innenministers.

#### § 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Kreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen (§ 6) der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Schlüsselzuweisungen (§§ 4 und 9) der Gemeinden und der Kreise festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

#### Fünfter Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 23

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 13 Abs. 5 Buchstabe b) und § 14 können auch an juristische Personen gewährt werden, soweit diese Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Landeszuwendungen nach den §§ 13 und 14 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. In den Fällen des § 13 gelten Zuwendungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht als Kostenanteile Dritter. In den Fällen des § 14 können die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr bei der Förderung von Betriebsansiedlungen Ausnahmen zulassen.

#### § 24

Die Mittel nach § 13 Abs. 1, 2 und 3, § 14 und § 18 Abs. 1 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten bestimmt.

## § 25

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einer Gemeinde, einem Kreis oder einem Landschaftsverband nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn die Gemeinde, der Kreis oder der Landschaftsverband es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der der Gemeinde, dem Kreis oder dem Landschaftsverband gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

## § 26

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 26. Mai 1970 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgebenden Einwohnerzahl wird in den Fällen der §§ 4, 9 und 10 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehörigen sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist. Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen sie fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Personen eine bestimmte Zahl nicht überschreiten, und daß eine hinzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 12) gelten die zu Beginn des Rechnungsjahres in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG — GV. NW. 1961 S. 305 —) eingetragenen Straßenlängen.

## § 27

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

## § 28

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 29

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1971

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
zugleich für den  
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Weyer

Der Finanzminister  
Wertz

Der Kultusminister  
zugleich für den  
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Girgensohn

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 1972  
(Haushaltsgesetz 1972)**

Vom 21. Dezember 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1972 wird in Einnahme und Ausgabe auf

23 122 034 600 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in Anlage 2 aufgeführten Ansätze des Haushaltsplans 1972 Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 735 550 000 DM aufzunehmen. Die Kreditemächtigung erhöht sich insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(2) Der Finanzminister wird weiterhin ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 500 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) für Kredite und Refinanzierungskredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe bis zu   | 1 500 000 000 DM, |
| b) für Kredite und Refinanzierungskredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu  | 2 000 000 DM,     |
| c) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu | 50 000 000 DM,    |
| d) zur Förderung des Baues von Wohnheimen bis zu jährlich für die Dauer der Finanzierung.   | 8 000 000 DM      |

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“ (SMBI. NW. 651) und der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Nordrhein-Westfalen“ vom 1. Dezember 1960 zu Krediten und Refinanzierungskrediten als allgemein erteilt.

(3) Die Bürgschaften zu 1a) und 1b) dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen.

(4) Die in § 5 Abs. 1 Buchst. c) des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971) vom 2. März 1971 (GV. NW. S. 52) bezeichneten Bürgschaften können — soweit es sich um Bürgschaften für Einbringungsforderungen handelt — in dem Umfang und dem Maße, wie die Muttergesellschaften auf ihre verbürgten Einbringungsforderungen verzichten, in Garantien umgewandelt werden. Die Umwandlung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 16 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 9 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBl. I S. 77) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 15 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung des finanziellen Betriebsrisikos des 300 MWe-Thorium-Hochtemperatur-Reaktor-Prototyp-Kernkraftwerkes in Schmehausen bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen bis zu 2 000 000 DM zu übernehmen.

(4) Bei Inanspruchnahme des Landes aus diesen Gewährleistungsverpflichtungen können die Mittel der Bürgschaftsicherungsrücklage in Anspruch genommen werden.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 650 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

- |  |
|--|
| a) die Titel innerhalb der Gruppe 425 (Bezüge der Angestellten),   |
| b) mit Zustimmung des Finanzministers alle Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben. |

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Haushaltsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesult und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden. Ferner kann der aus einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich mit den Gemeinden sich ergebende Ausgleich überplanmäßig geleistet oder als Ausgaberesult geführt werden.

(3) Der Finanzminister kann zur verbilligten Beschaffung von Land für die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie für den sozialen Wohnungsbau zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist für diesen Zweck verwendet werden. Unterbleibt diese Verwendung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzuübertragen. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 7

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 1969 (GV.

NW. S. 463) beurlaubte Beamtinnen und Richterinnen Leerstellen auszubringen, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für diejenigen Beamten, die in den Dienst der Fraktionen des Landtags eintreten, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ bei ihrer zuständigen Verwaltung einzurichten.

(3) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder die nächste freierwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(4) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags bei Kapitel 03 11 Titel 422 1 Planstellen des mittleren Dienstes der Schutzpolizei in Planstellen des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei umzuwandeln.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses

1. die für die Errichtung neuer Hochschulen (Gesamthochschulen) und für Hochschuldidaktische Zentren notwendigen Planstellen einzurichten,
2. bei Kapitel 10 26 Titel 422 1 und 425 zusätzliche Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte einzurichten, um die durch die Neuorganisation der Forstverwaltung notwendige Übernahme von Personal in den Landesdienst zu ermöglichen,
3. die Stellenumwandlungen vorzunehmen, die auf Grund der Rechtsverordnungen der Bundesregierung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 und § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1281) zulässig sind.

In den Fällen der Nrn. 1 und 2 ist die Zustimmung des zuständigen Fachausschusses des Landtags herbeizuführen.

#### § 8

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(2) Soweit gemäß § 15 Abs. 5 a.a.O. Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage freigegeben werden, sind sie der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanzierungsgesellschaft mbH zuzuweisen.

#### § 9

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) sind zur Bekämpfung der die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Haupt-

gruppen 7 und 8) um 10 vom Hundert gekürzt. Die Kürzungen sind in erster Linie durch die Zurückstellung noch nicht begonnener Vorhaben zu erbringen.

(2) Die Landesregierung kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, sofern eine die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigende Nachfrageausweitung nicht mehr vorliegt.

(3) Die der Kürzung unterliegenden und bis zum Ende des Haushaltsjahres 1972 nicht freigegebenen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Steuerverbundes sind beim Rechnungsabschluß als Ausgabereist auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der nach Absatz 2 freigegebenen Ausgabeansätze über den in § 2 festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel aufzunehmen und Einnahmereste bei Kapitel 14 65 Titel 325 in Höhe der nach Absatz 3 übertragenen Ausgabeansätze zu bilden.

#### § 10

Das Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288) gilt für das Haushaltsjahr 1972 mit der Maßgabe, daß Ergänzungszuschüsse gemäß § 9 nur in Höhe von 25 000 000 DM veranschlagt werden.

#### § 11

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1971

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister  
zugleich für den  
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Weyer

Der Finanzminister  
Wertz

Der Justizminister  
Dr. Dr. Josef Neuberger

Der Kultusminister  
zugleich für den  
Minister für Wissenschaft und Forschung  
und den  
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Girgensohn

Der Minister für Bundesangelegenheiten  
Posser

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

100  
100  
100  
100

**Anlage 1**

zum Gesetz über die Feststellung des  
Haushaltsplans des Landes Nordrhein-  
Westfalen für das Haushaltsjahr 1972  
(Haushaltsgesetz 1972)

**Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 1972**

**Haushaltsübersicht**

## Einnahmen

## Haushalts

Einzelplan	Einnahmen 1972 DM	Einnahmen 1971 DM
01 Landtag . . . . .	470 800	446 800
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei . . . . .	909 900	1 068 700
03 Innenminister . . . . .	1 010 169 700	929 948 700
04 Justizminister . . . . .	342 370 400	313 202 100
05 Kultusminister . . . . .	187 357 600	85 637 800
06 Minister für Wissenschaft und Forschung . . . . .	886 100 800	634 560 600
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	66 802 300	61 703 300
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	252 726 300	19 795 700
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	360 002 300	338 148 400
12 Finanzminister . . . . .	245 732 700	229 588 700
13 Landesrechnungshof . . . . .	55 900	57 400
14 Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	19 769 335 900	17 841 619 200
	23 122 034 600	20 456 777 400

## übersicht

Einzelplan	Ausgaben 1972 DM	Verpflichtungs- ermächtigungen DM	Ausgaben 1971 DM
01 Landtag . . . . .	23 817 400	—	22 138 800
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei . . . . .	52 046 500	1 610 000	53 423 600
03 Innenminister . . . . .	2 885 386 100	3 684 347 000	2 697 399 500
04 Justizminister . . . . .	899 741 600	2 341 000	828 161 200
05 Kultusminister . . . . .	4 704 511 400	49 500 000	3 900 208 600
06 Minister für Wissenschaft und Forschung . . . . .	2 869 897 500	188 375 000	2 362 883 800
07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales . . . . .	1 033 411 600	595 723 600	911 351 200
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr . . . . .	2 010 819 500	1 624 096 500	1 700 822 100
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	952 934 000	330 700 000	925 351 800
12 Finanzminister . . . . .	906 787 200	800 000	797 626 000
13 Landesrechnungshof . . . . .	6 213 900	—	5 582 500
14 Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	6 776 467 900	1 262 000 000	6 250 788 300
	23 122 034 600	7 739 493 100	20 455 777 400

**Anlage 2**

zum Gesetz über die Feststellung des  
Haushaltsplans des Landes Nordrhein-  
Westfalen für das Haushaltsjahr 1972  
(Haushaltsgesetz 1972)

**Übersicht**  
**über die Ausgaben, die nach § 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1972**  
**aus Kreditmitteln zu finanzieren sind**

Titel	Zweckbestimmung	Öffentliche Kreditmittel DM	Kreditmarkt- mittel DM
Titel- gruppe 7	<b>Kapitel 03 02: Allgemeine Bewilligungen</b> Zur Förderung von Maßnahmen des baulichen Zivilschutzes aus Darlehen des Bundes	—	
	<b>Kapitel 03 05: Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau</b> <b>— Landeswohnungsbauvermögen —</b>		
893 11	Zuweisung der Darlehensmittel des Bundes an die Wohnungsbauförderungsanstalt	104 050 000	
893 14	Zuweisung der Darlehensmittel des Lastenausgleichsfonds an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	
893 15	Zuweisung der Darlehensmittel aus dem ERP-Sondervermögen an die Wohnungsbauförderungsanstalt	—	
893 16	Zuweisung der Darlehensmittel der Bundesanstalt für Arbeit an die Wohnungsbauförderungsanstalt	3 000 000	
893 17	Zuweisung des Landes an die Wohnungsbauförderungsanstalt zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wohnungsbauprogrammen		100 000 000
	<b>Kapitel 03 06: Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau</b> <b>— Landesvermögen —</b>		
863 1	Darlehen zur Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden	2 500 000	
863 2	Darlehen für Sondermaßnahmen des Wohnungsbaues und sonstige Maßnahmen zugunsten des Wohnungsbaues, soweit sie nicht bei Kapitel 03 05 Titel 311 15 nachzuweisen sind	—	
	<b>Kapitel 07 02: Allgemeine Bewilligungen</b>		
863 6	Darlehen für Baumaßnahmen freier gemeinnütziger Krankenhäuser und gleichgestellter Einrichtungen		116 000 000
	<b>Kapitel 07 81: Familienhilfe und Jugendhilfe</b>		
883 3	Zuweisungen zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe		30 000 000
	<b>Kapitel 08 03: Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes</b>		
862 63	Darlehen an private Unternehmen und freiberuflich Tätige		15 000 000
	<b>Kapitel 08 07: Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs</b>		
883	Für bauliche Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln		70 000 000
	<b>Kapitel 08 10: Straßen- und Brückenbau</b>		
863	Darlehen zur Ersatzraumbeschaffung bei Beseitigung von Gebäuden aus Anlaß von Baumaßnahmen an Land- und Kreisstraßen sowie von Straßenbaumaßnahmen des Titels 883 15		20 000 000
883 12	Für den Neu-, Um- und Ausbau von Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände		50 000 000
883 15	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Neu-, Um- und Ausbau innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen, verkehrswichtiger Zubringerstraßen zu überörtlichen Verkehrsnetz, den Bau des zwischenörtlichen Straßennetzes und den Bau von Brücken mit besonderer Verkehrsbedeutung		50 000 000
	<b>Kapitel 10 02: Allgemeine Bewilligungen</b>		
863 61	Landwirtschaftliche Siedlung (Darlehen)	57 000 000	16 000 000
887 62	Flurbereinigung (Zuweisungen)		20 000 000
863 68	Abwassermaßnahmen (Zuweisungen)		70 000 000
887 69	Talsperren (Zuweisungen)		12 000 000
		<b>166 550 000</b>	<b>569 000 000</b>

**Anlage 3 zum Gesetz**

über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972)

**Finanzierungsübersicht  
und  
Kreditfinanzierungsplan**  
(§ 10 Abs. 4 Ziff. 2 und 3 HGrG)

**Finanzierungsübersicht**

— in Mill. DM —

Gesamteinnahmen	23 122,0
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom	
Kreditmarkt	569,0
Entnahmen aus Rücklagen	—
Einnahmen aus Überschüssen	—
Verbleibende Einnahmen	22 553,0
Gesamtausgaben	23 122,0
davon ab: Ausgaben zur Schuldentilgung	
am Kreditmarkt	36,3
Zuführungen an Rücklagen	—
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
Verbleibende Ausgaben	23 085,7
Finanzierungssaldo	— 532,7

**Kreditfinanzierungsplan**

— in Mill. DM —

Einnahmen aus Krediten	
a) im öffentlichen Bereich	166,6
b) vom Kreditmarkt	569,0
	735,6
Tilgungsausgaben für Kredite	
a) im öffentlichen Bereich	149,2
b) vom Kreditmarkt	36,3
	185,5
Neuverschuldung (netto)	
a) im öffentlichen Bereich	17,4
b) am Kreditmarkt	532,7
	550,1

— GV. NW. 1971 S. 544.

**Gesetz  
über die Feststellung  
eines Nachtrags zum Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Rechnungsjahr 1971**

Vom 21. Dezember 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971 (Haushaltsgesetz 1971) vom 2. März 1971 (GV. NW. S. 52) wird in § 5 wie folgt ergänzt:

„(4) Die in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Bürgschaften können — soweit es sich um Bürgschaften für Einbringungsforderungen handelt — in dem Umfang und dem Maße, wie die Muttergesellschaften auf ihre verbürgten Einbringungsforderungen verzichten, in Garantien umgewandelt werden. Die Umwandlung bedarf der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.“

## § 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Dezember 1971

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

zugleich für den

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

Der Kultusminister

zugleich für den

Minister für Wissenschaft und Forschung  
und den

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Girgensohn

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Pösser

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1971 S. 552.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.